Abteilungsordnung Braunschweig eSports e.V.

Stand 12.11.2025

Präambel

Diese Abteilungsordnung dient der klaren Strukturierung, Organisation und Kommunikation innerhalb der Abteilungen von Braunschweig eSports e.V.. Sie ergänzt die Vereinssatzung und regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Wahlverfahren der Abteilungsleitungen. Ziel ist ein effizienter Informationsfluss zwischen Teams, Abteilungen und Vorstand sowie eine transparente Abteilungsführung.

---

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden und zukünftigen Abteilungen des Vereins. Sie entfaltet verbindliche Wirkung für alle Abteilungsleitungen sowie die ihnen zugeordneten Mitglieder und Teams.

---

§2 Aufgaben der Abteilungsleitung

(1) Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter geführt.

(2) Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand und ist verantwortlich für die interne Organisation, Kommunikation und Koordination.

(3) Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Präsenz: Aktive Teilnahme am Vereinsleben und an relevanten Veranstaltungen.
2. Zugänglichkeit: Ansprechperson für alle Mitglieder der Abteilung.
3. Kommunikation:
   a) Wöchentliche Weitergabe der Spielergebnisse und Highlights an die Social-Media-Verantwortlichen („Weekly Update“).
   b) Monatlicher Austausch mit dem Vorstand im vorgesehenen Discord-Channel.

4. Organisation: Führung und laufende Aktualisierung einer Übersicht über die Spieler*innen der Abteilung (z. B. über ein Google Sheet oder in MeinVerein.de).

---

§3 Wahl und Amtszeit

(1) Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die der Abteilung angehören.

(3) Jede Person kann durch andere Mitglieder vorgeschlagen oder sich selbst nominieren.

(4) Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Amtszeit beträgt sechs Monate. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die gewählte Person wird durch den Vorstand bestätigt.

---

§4 Abberufung

Der Vorstand kann eine Abteilungsleitung mit sofortiger Wirkung abberufen, wenn diese ihre Aufgaben wiederholt oder erheblich verletzt oder das Vertrauen der Abteilung und des Vorstands nicht mehr gegeben ist.

---

§5 Vertretung

Ist die Abteilungsleitung vorübergehend verhindert, kann sie eine Vertretung aus den Reihen der Abteilung benennen. Diese übernimmt die Aufgaben der Abteilungsleitung für die Dauer der Verhinderung kommissarisch.

---

§6 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 12.11.2025 in Kraft.

Sie kann durch Vorstandsbeschluss geändert oder ergänzt werden.